

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung kann entfallen (§ 7 Abs. 2 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020), denn das vorliegende Regelungsvorhaben enthält ausschließlich eine gesetzlich vorgesehene Valorisierung von Beträgen.

#### **Anlass und Zweck, Problemdefinition:**

Gemäß § 74 Abs. 1 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012 – StKAG, LGBl. Nr. 111/2012, in der Fassung LGBl. Nr. 35/2020, ist von Patientinnen/Patienten der Allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege der Pflegegebührenersatz zur Gänze (kein Selbstbehalt) durch einen Sozialversicherungsträger oder durch eine Körperschaft öffentlichen Rechtes, welche für ihre Bediensteten eine Krankenfürsorge eingerichtet hat, getragen wird, durch die Träger der öffentlichen Krankenanstalten bzw. gemäß § 105 Z 5 StKAG durch die Träger von privaten gemeinnützigen Krankenanstalten ein Kostenbeitrag pro Pfl egetag einzuheben.

Nach § 74 Abs. 3 StKAG hat die Landesregierung diesen Kostenbeitrag (Abs. 1) zum 1. Jänner eines jeden Jahres zu valorisieren und zwar in jenem Verhältnis, wie sich der Wert des vorangegangenen Oktoberindex des Verbraucherpreisindex 1986 gegenüber dem Oktoberindex des zweitvorangegangenen Jahres verändert hat. Nach § 74 Abs. 3 StKAG ist der Kostenbeitrag auf volle 10 Cent zu runden. Die Höhe des Kostenbeitrages ist sodann im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Die Veränderung des Verbraucherpreisindex 1986 von Oktober 2019 auf Oktober 2020 entspricht einer Erhöhung von 1,32 %; dies ergibt rechnerisch einen Betrag von 0,10 Euro.

Somit hat ab 1. Jänner 2021 der valorisierte Kostenbeitrag (gemäß § 74 Abs. 3 StKAG gerundet auf volle 10 Cent) 8,00 Euro zu betragen.

#### **Ziel**

Valorisierung des Kostenbeitrages an öffentlichen und privaten gemeinnützigen Krankenanstalten nach den gesetzlich definierten Parametern mit Wirkung vom 1. Jänner 2021.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Der Kostenbeitrag in der Höhe von 7,90 Euro wird um 10 Cent erhöht.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu § 1:**

Der Kostenbeitrag von Patientinnen/Patienten der Allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege Pflegegebührenersätze zur Gänze durch einen Sozialversicherungsträger oder durch eine Körperschaft öffentlichen Rechts getragen werden, wird ab 1. Jänner 2021 mit 8,00 Euro festgelegt.

### **Zu § 2 und § 3:**

Das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung sowie das Außerkrafttreten der geltenden Verordnung über die Valorisierung des Kostenbeitrages an öffentlichen und privaten gemeinnützigen Krankenanstalten werden geregelt.